

# Wer Ohren hat, der höre!

Der Stellenwert der Anhörung beim Bundesamt im Asylverfahren

Martin Link

116.367 Erst- zzgl. 32.826 Folgeanträge sind im Jahr 1996 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingegangen. 194.451 Asylentscheidungen sind im gleichen Zeitraum vom Bundesamt ergangen, 7,4% davon sind Anerkennungen gem. Art. 16a GG und 5% erhielten Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG. 48.136 Verfahren waren Ende 96 noch anhängig.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist Kraft Gesetzes und aus Sicht der betroffenen Flüchtlinge und der nichtstaatlichen Flüchtlingsberatung das schwergewichtigste Instrument des geltenden Asylrechts in Deutschland. Hinsichtlich der Gestaltung des Flüchtlingsrechts herrscht auf Bundes- und Landesebenen eine große Koalition. Das Bundesamt exekutiert dabei den entkernten Rest, den die Politik vom Grundrecht Asyl übrig gelassen hat.

Unsere Erfahrungen mit der mindestens seit 1992 geltenden Ermittlungs- und Entscheidungspraxis des Bundesamtes münden in eine ernüchternde Bilanz: Das Bundesamt hat die Aufgabe, die politisch gewollte Flüchtlingsverhinderungspolitik abzusichern. Die Praxis der Bearbeitung der Asylanträge hinterläßt den Eindruck, daß sich das Bundesamt in zu vielen Fällen nicht den Interessen der verfolgten Flüchtlinge, sondern denen einer reibungslosen Rückführung verpflichtet sieht.

In nicht wenigen Fällen müssen betroffene Flüchtlinge gar erfahren, daß der für sie zuständige Entscheider des Bundesamtes sich selbst offenbar als verlängerter Arm jener Verfolgungsorgane des Herkunftslandes versteht, vor denen sich der Asylsuchende hier sicher wähnte. Die Bescheide des Bundesamtes in diesen Fällen machen den Eindruck, als seien sie mit Formulierungshilfe behördlicher Stellen der Verfolgerländer entstanden. Der ablehnende Bescheid in der

Sache eines kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei ist dafür beispielhaft: "Auch die Militäraktionen, die durch den herrschenden Terrorismus, den ein Teil der dort lebenden Bevölkerung unterstützt, ausgelöst werden, vermögen nicht zur Asylgewährung zu führen...Übergriffe des Militärs im Rahmen von Suchaktionen nach Separatisten knüpfen weder an die politische Überzeugung noch die Volkszugehörigkeit der betroffenen örtlichen Bevölkerung an, sondern stellen den - unbestritten vereinzelt mit menschenrechtsverletzenden, jedoch nicht politisch motivierten Maßnahmen betriebenen - Versuch dar, den bewaffneten Angriff auf den Bestand des türkischen Staatsgebietes zu begegnen... Hierzu zählen auch Ermittlungsmaßnahmen im Zuge der Strafverfolgung gegen Personen aus der Bevölkerung, die tatsächlich oder vermeintlich... Separatisten unterstützen... Gerade auch die in diesem Zusammenhang behauptete Furcht vor Maßnahmen gegen die eigene Person beruht auf der Unterstützung einer bisher verbotenen und für den Bestand des türkischen Staates äußerst gefährlichen terroristischen Organisation... Die Fahndung nach Personen aus der Bevölkerung, Inhaftierung, Verhör und eventuell Bestrafung...knüpfen damit nicht an der möglichen politischen Überzeugung des Betroffenen an, sondern sollen den Guerillagruppen für ihre Kampfhandlungen gegen das Militär Rückzugs- und Versorgungsmöglichkeiten entziehen."

## Die "Nicht-Anhörung":

Kernstück der Bundesamtspraxis ist die Anhörung der AsylantragstellerIn. In einer ersten Auswertung der Asylrechtsreform spricht der Jurist Victor Pfaff, Frankfurt, schon 1994 von der "Nichtanhörung" ungezählter Flüchtlinge durch das Bundesamt mit der Folge eines in der Regel als offensichtlich

unbegründet abgelehnten Antrages. Gemeint sind dabei ausdrücklich nicht Fälle, die gestatten, ohne Anhörung entschieden zu werden, wie bei Einreise aus sicherem Drittstaat gem. § 24 I AsylVfG oder wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erscheint gem. § 25 V AsylVfG.

Es geht dabei um diejenigen zu vielen Fälle, bei denen der Flüchtling dem Anhörer gegenüber zwar Angaben macht, aber die gesamte Anhörung so angelegt zu sein scheint, daß ohne, daß eine angemessene Würdigung der individuellen Gefährdungs- und Verfolgungsgeschichte geschieht, ein ablehnender Bescheid zwangsläufig ist.

Dazu trägt allerdings auch bei, daß mancher Flüchtling in Unkenntnis der Verfahrensprozedur glaubt, das Wohlwollen eines Anhörers durch Anpassung erkaufen zu können und deshalb einem oberflächlichen und raschen Verfahren widerspruchslos zustimmt. Andere gehen davon aus, daß der Anhörer die gemachten Ausführungen akzeptiert, wenn er nur wenige Rückfragen stellt. Und nicht zuletzt gibt es diejenigen, denen es so kurzfristig nach gelungener Flucht nicht gelingt, über ihre asylbegründenden Erlebnisse im Detail - geschweige denn einem ihnen völlig fremden Behördenvertreter gegenüber - zu berichten. Das so entstehende kurze und oberflächliche Protokoll führt nicht nur zu einem in der Regel ablehnenden Bescheid, sondern bleibt auch im folgenden Klageverfahren wesentliche Bewertungsgrundlage des Asylbegehrens.

Zur Praxis der Flüchtlingsberatung gehört leider auch, daß sie in den meisten Fällen zu spät kommt. Zu oft finden Flüchtlinge erst nach schon geschehener Anhörung Kontakt zu einem Rechtsanwalt und/oder einer Flüchtlingsberatungsstelle. Weil zur Anhörung schon alle den Asylantrag begründenden Tatsachen vorgebracht werden müssen und spätere Ergänzungen als gesteigertes

Vorbringen gewertet werden, ist für die Flüchtlinge meistens schon im Verwaltungsverfahren nach der Anhörung der Zug abgefahren. Lediglich in der ZAST Lübeck gibt es eine Verfahrensberatung, die allerdings auch nicht alle Flüchtlinge rechtzeitig vor der Anhörung erreicht. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und das Bundesamt selbst leisten vorab keine, dem Flüchtling die Anhörung und ihre Wichtigkeit erklärende Beratung.

---

**„...die eigentliche Sachaufklärung wird den Gerichten überantwortet.“:**

---

Es besteht der Eindruck, daß den Flüchtlingen bei der Anhörung seitens des Bundesamtes zunächst mit grundsätzlichem Mißtrauen begegnet wird. Das öffentliche Klima ist durch die Asyldebatte der letzten Jahre vergiftet worden. Die Verhetzung der Asylsuchenden hat gegriffen und spiegelt sich offenbar auch in den Bescheiden der Einzelentscheider. Die beanstandete Qualität vieler Entscheidungen hat ihren Grund aber auch darin, daß nach Inkrafttreten des neuen Asylrechts neue Entscheider in großer Zahl angeworben wurden. Bei der Stellenausschreibung wurde die Anforderung an die fachspezifische Qualifikation herabgesetzt.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es unter den Anhörern und Entscheidern auch etliche gibt, die sich weigern, undifferenziert als Werkzeug staatlicher Flüchtlingsbeseitigungspolitik zu funktionieren und die im Weiteren Verlauf des Textes nicht gemeint sind. Sie klären auf, ermitteln Nichterwähntes und gewähren wenigstens Abschiebungsschutz, wo es geboten ist.

Doch auch diesen Behördenmitarbeitern weht der Wind inzwischen scharf ins Gesicht. Ohne Rücksicht auf die gesetzlich geschützte Weisungsunabhängigkeit der Entscheider forderte der Präsident des Bundesamtes am 1. Februar 96 bei seinen Mitarbeitern eine Erhöhung der 'Schlagzahl' bei den Einzelentscheidungen ein. Gleichzeitig wurde öffentlich mit der Einsparung von 1000 Personalstellen gedroht. Daraufhin schrieb der Personalrat der Außenstelle Frei-

burg im Februar 96 an den Präsidenten des Bundesamtes: "Auf die Entscheiderinnen und Entscheider wird ein starker Druck ausgeübt, möglichst Asylverfahren mit zeitlich kurzen Anhörungen und kurzen Bescheiden auf Kosten der Qualität durchzuführen. Die Anweisung des Präsidenten, eine erhöhte Anzahl an Anhörungen und Entscheidungen bei 'gleicher Qualität' anzufertigen, kann aufgrund der Rahmenbedingungen nur als Lippenbekenntnis gewertet werden. Dies ergibt sich zwingend aus dem für eine qualitative Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand... Die 'Kurzanhörungen' ... haben darüber hinaus zur Folge, daß die eigentliche Sachaufklärung den Gerichten überantwortet wird, das Bundesamt mithin seine eigentliche Aufgabe nicht erfüllt."

Den Widerstand des Freiburger Personalrates ist der Präsident des Bundesamtes augenscheinlich nicht willens zu tolerieren. Folgende Weisung erging am 11.2.97 vom Leiter der Freiburger Außenstelle an "alle Einzelentscheider im Hause. Am 3. Februar 1997 habe ich mit dem Präsidenten des BAFI ein Gespräch geführt. Der Präsident hat sich unzufrieden über die Leistungen der Außenstelle gezeigt. Er hat betont, daß zwei Anhörungen und zwei Entscheidungen pro Tag zumutbar sind und von ihm verlangt werden... Ich habe veranlaßt, daß am Montag, den 17.2.97 täglich 4 Antragsteller pro EE zur Anhörung geladen werden. Im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Schreibkanzlei empfehle ich Ihnen, sich möglichst kurz zu fassen." Drei Wochen später wird der Druck gegen die Mitarbeiter mittels einer weiteren Weisung erhöht: "Ich hatte 4 Anhörungen pro Tag verlangt... Mit denen, die das regelmäßig nicht leisten, werde ich noch weitere Gespräche führen, um die Ursachen aufzuklären. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß nicht alle meinen Appell, sich bei der Länge der Protokolle zu beschränken, beherzigt haben. Nach der Durchsicht zahlreicher Protokolle komme ich zu der Überzeugung, daß bei einem durchschnittlich gelagerten Fall ca 10 Seiten (1 Kassette) ausreichen. Ich werde dies auch weiterhin überwachen und auf Beachtung dringen. Das Protokoll gehört nicht zum weisungsfreien Bereich."

Pro Asyl bescheinigt dem Bundesamt, daß es sich mit dieser Art der Einflußnahme auf dem Weg in die Illegalität befände: "Mit dem formalen Hebel einer Dienst-anweisung wird versucht, die Unabhängigkeit der Entscheider/innen einzuengen und noch tiefer in das Verfahren zu Lasten der Flüchtlinge einzugreifen. Diese Anweisung zwingt geradezu zu fahrlässiger Oberflächlichkeit oder zu bewußter Manipulation." Erschwerend wirkt sich aus, daß Unkenntnis und Verzweiflung der betroffenen Flüchtlinge und dadurch bedingte Verfristungen nicht selten gerichtliche Überprüfungen von Bundesamtsentscheidungen verhindern. Aber auch durchgeführte Klageverfahren schaffen nicht immer mehr Gerechtigkeit. Die Folge: Seit Änderung des Asylrechts vor gut drei Jahren haben 44 abgelehnte Asylsuchende kurz vor ihrer Abschiebung Selbstmord begangen, mindestens halbsoviele begingen einen Suizidversuch.

Welche Probleme sind nun aber aus Sicht der Flüchtlingsberatung repräsentativ für den qualitativen Standard der Bundesamtsanhörungen und daraufhin ergehende Bescheide?

Die im folgenden benannten Problemfelder und Einzelfälle sind nach Auswertung der mir bekannten Fälle beispielhaft für Durchführung und Ergebnis von bis zu 40% der Anhörungen beim Bundesamt.

---

### 1. Das Klima im Verlauf der Anhörung:

---

Die Antragsteller kommen meistens aus Ländern, in denen Menschen- und Individualrechte mit Füßen getreten werden. Politische Flüchtlinge haben bisher Staatsvertreter in aller Regel als Vollstrecker von gegen sie gerichtete Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen kennengelernt. Die Anhörung beim Bundesamt erleben sie vor diesem Hintergrund nicht selten wieder wie ein Verhör, dem sie sich als Verdächtige stellen müssen.

Der Anhörer - Anhörerinnen sind auch bei Anhörungen von Frauen sehr selten - ist formal und streng, wirkt nicht selten abweisend, gibt wenig Zeit für die Beant-

wortung seiner Fragen, reagiert ungeduldig und ungehalten, wenn der Asylsuchende nicht gleich den besonderen Aspekt seiner Frage erkennt. Oder er macht durch Fragen und Bemerkungen deutlich, daß er dem Vorbringen des Flüchtlings keinerlei Glauben schenkt, selbst seine Angaben zur Person und zum Herkunftsland anzweifelt und das Interesse nach dem Fluchtweg bei weitem dem nach den Fluchtgründen überwiegt.

Oft noch durch Verfolgungs- und Fluchtverkommenisse unter Schock, wissen die Flüchtlinge mit dieser Situation nicht umzugehen.

Aus dem Schreiben eines bevollmächtigten Vertreters an das Bundesamt :

"Die Übersetzung der Befragung bzw der Stellungnahmen von Herrn A. war ausgesprochen schlecht. Dies führte wiederholt dazu, daß der bevollmächtigte Vertreter sich in die Anhörung einbringen mußte, um den Anhörer das Gesagte verständlich zu machen... Herr A. hat vom Anhörer kaum Zeit bekommen, seine (auch für ihn nicht in seiner Muttersprache zu formulierenden) Aussagen zu machen. Die Anhörung ist von Anfang an von großer Ungeduld seitens des Anhörers und von dauernden Unterbrechungen gekennzeichnet gewesen, die ein kontinuierliches Gespräch verunmöglichten: mehrmalige Unterbrechungen durch 'smalltalkende' KollegInnen und mit dem Fall nicht zusammenhängende Telefonate wurden vom Anhörer wiederholt getätigt oder angenommen. Der Anhörer unterbricht den Befragten mehrfach, wirft ihm vor 'er müsse sich an die Regeln halten',...ohne dem Befragten 'die Regeln', was auch immer damit gemeint war, zu erklären. Antworten des Befragten werden nicht abgewartet oder nur unvollständig übersetzt. Das Protokollieren erfolgt z.T. ausgesprochen oberflächlich, nicht an den wörtlichen Aussagen des Befragten orientiert... z.B.: gesagt wurde 'gefoltert', protokolliert wurde 'geschlagen'. Der Anhörer verweigert ausdrücklich das Protokollieren großer Teile der Ausführungen des Befragten mit dem Hinweis, daß 'die Details der Flucht nicht wesentlich' wären. Auch die Rückübersetzung des Protokolls wurde durch 'rein und raus' des Anhörers, sowie mehrfaches Telefonieren gestört. Herr A. ... hat unter diesen

Umständen die Unterzeichnung des Protokolls abgelehnt."

Nachzutragen ist, daß das Bundesamt Herrn A. - wie durch die Qualität der Befragung zu erwarten war - abgelehnt hat, aber inzwischen vom zuständigen VG verpflichtet wurde, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß in seinem Fall die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

## 2. Die Ermittlungstiefe des Bundesamtes:

Die Erfahrung der Flüchtlingsberatung zeigt leider zu oft, daß dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht in angemessener Weise genüge getan wird. D.h. der Pflicht eine umfassende Sachaufklärung zu betreiben, Widersprüche und sprachliche Unklarheiten

abqualifiziert. Zur - sowohl psychologische und medizinische wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die jeweils gegebene nachprüfbarere Faktenlage ignorierenden - Begründung heißt es dazu in den Bescheiden immer wieder, das Vorbringen des Antragstellers würde "jeglicher Lebenserfahrung" (womit offensichtlich hier die "Lebenserfahrung" des Anhörers und/oder Entscheiders gemeint ist) widersprechen.

Anstatt die deutlich sichtbaren Folterspuren eines togoischen Flüchtlings medizinisch begutachten zu lassen, bewertet der abschlägige Bescheid des Bundesamtes dessen angeblich "wenig engagierte, detailarme und oberflächliche" Folter- und Fluchtangaben folgendermaßen : "Nach aller Lebenserfahrung prägen sich derart gravierende Ereignisse, wie sie der Antragsteller behauptet hat, fest in das Gedächtnis des Betroffenen ein. Auch nach einem längeren Zeitraum



Mostar: Blick vom moslemischen Osten in den kroatischen Westen der Stadt.

im Sachvortrag aufzuklären und auf eine vollständige Schilderung aller asylrelevanten Ereignisse hinzuwirken wird im Verlauf der Anhörung von Amts wegen nicht entsprochen. Die Rechtsprechung geht indes davon aus, daß das Bundesamt zur Beweiserhebung zumindest dann verpflichtet ist, wenn sich solche Beweise aufdrängen. Nicht nur, daß trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Zeugenanhörung durchgeführt wird. Angaben der Flüchtlinge werden im Zweifel selbst dann wenn es möglich wäre nicht überprüft, sondern allzuoft pauschal als ungläubhaft

hätte dem Antragsteller deshalb eine detaillierte Schilderung zumindest der markanten fluchtauslösenden Ereignisse möglich sein müssen."

Daß sogenannte Schlepper politischer Flüchtlinge ihren Kunden die für sie beschafften Pässe während der Reise nicht persönlich aushändigen oder ihnen nach erfolgreicher Einreise sofort wieder abnehmen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Das Bundesamt indes wertet entsprechende Angaben von Flüchtlingen als Verschleierrungstaktik. Während das Vorhandensein von

Pässen vom Bundesamt sonst in der Regel als Beweis für eine verfolgungsfreie Ausreise aus dem Herkunftsland gewertet wird, wird hier das theoretische Vorhandensein von Pässen zum potentiellen Verfolgungsbeweis hochstilisiert.

Im Fall eines mithilfe eines sogenannten Schleppers geflohenen Togoers stellt das Bundesamt fest: "Eine fluchtbedingte Ausreise aus dem Herkunftsstaat wäre durch nichts leichter zu beweisen gewesen, als gerade durch die Vorlage des verwendeten Reisepasses oder zumindest von Fotokopien desselben. Es steht daher im Widerspruch zur Lebenserfahrung schlechthin, wenn ein derart wichtiges Beweismittel nicht mehr verfügbar ist."

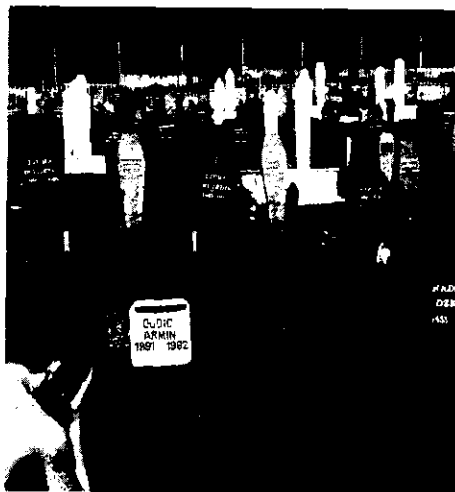
Im Fall eines anderen togoischen Flüchtlings, bis zu seiner Flucht der Vorsitzende einer bekannten oppositionellen Jugendorganisation, der einen auf seinen Namen ausgestellten Haftbefehl vorlegt, wird die Echtheit des Dokuments in Zweifel gezogen, ohne sie überprüfen zu lassen. Obwohl der Mann während der Anhörung sichtbar unter schmerzhaften Nachwirkungen erlittener Folter litt, wurde er dazu nicht befragt und auch kein medizinisches Gutachten beigezogen, sondern dem Asylsuchenden wird später vom Bundesamt attestiert: "Der Antragsteller hat auch nicht einmal ansatzweise Gründe vorgetragen, die auf ein politisches Verfolgungsschicksal hinweisen... Es drängt sich hier der Verdacht auf, daß der Antragsteller das Asylverfahren lediglich dazu betreibt, um in den Genuß der aufenthaltsrechtlichen Nebenwirkungen eines solchen Verfahrens zu kommen."

Der Betroffene ist inzwischen vom zuständigen VG anerkannt worden.

Im Fall eines iranischen Flüchtlings kommt es im Verlauf der Anhörung zu einer detailreichen Schilderung der Verfolgungs- und Fluchtgeschichte unter Nennung von Daten und Orten zu Demonstrationen, Beschreibungen von Haftorten und Haftmaßnahmen bis hin zu Angaben über Folter und dabei erlittene Knochenbrüche und andere Verletzungen. Keine der Angaben wird vom Bundesamt durch Einholen von Stellungnahmen zugänglicher Sachverständiger oder medizinische Gutachten überprüft.

Der Schlepper Nr.0

Stattdessen enthält der Bescheid die Feststellung: "Sein Sachvortrag ist im wesentlichen unsubstantiiert und vage gehalten... Das vom Antragsteller Vorgetragene ist absolut unglaubwürdig. Die Peitschenhiebe, die er im Verlauf seiner Inhaftierung bekommen haben will, würde kein Mensch überleben."



Friedhof in Sarajevo

### 3. Bewertung der Angaben über Folter in Anhörung und Bescheid:

Bei amnesty international und der Ärzteorganisation IPPNW geht man davon aus, daß weltweit 25 bis 30% aller Flüchtlinge Opfer von Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen sind. Von den Überlebenden des Holocaust weiß man, daß sie bis heute selbst mit ihren engsten Angehörigen über ihre Entwürdigung in den KZ-Lagern nicht reden können. Ähnliche Erfahrungen haben Ärzte mit Vietnam-Veteranen gemacht.

Die Ärztin Waltraud Wirtgen von Refugio, dem Münchener Therapiezentrum für Folteropfer, warnt: "Nur weil sie die Erinnerung an den Horror unterdrücken und verdrängen, können schwer traumatisierte Menschen überleben. Jede unbedachte Frage, aber auch Zweifel an den erlittenen Mißhandlungen lösen eine neuerliche Traumatisierung aus, die in Todesangst, Schlaflosigkeit, Gefühlsabspaltung oder tiefe Depression mündet." Für Flüchtlinge mit Foltervergangenheit gilt dasselbe.

Ganz besonders sind hierbei die minderjährigen Flüchtlinge betroffen. Terre des Hommes und pro asyl beanstanden im Januar diesen Jahres: "Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung werde von Jugendlichen als 'Verhör' empfunden, bei dem sie sich 'ohnmächtig und ausgeliefert' fühlten... Die besonderen Umstände ihrer Flucht ließen sich jedoch oft erst nach dem längeren Aufbau eines Vertrauensverhältnisses klären." Nach Schätzungen von UNICEF haben in den 80er Jahren weltweit mehr als 10 Mio Kinder psychische Schäden durch Krieg, Verfolgung und Flucht erlitten. In Mosambique beispielsweise haben während des 17 Jahre dauernden Bürgerkrieges fast 90% der Kinder in den von der Rebellenorganisation Renamo kontrollierten Gebieten Mißhandlungen erfahren, zwei Drittel waren entführt worden, mehr als die Hälfte war gefoltert, beinahe jedes sechste Mädchen vergewaltigt worden.

Untersuchungen aus Berlin allerdings zeigen, daß bei der überwiegenden Zahl der Fälle in den Bundesamtsanhörungen nicht einmal dort gezielt nachgefragt wird, wo Betroffene mehr oder minder deutliche Hinweise auf Foltererlebnisse gegeben haben: "Das im Behandlungszentrum (für Folteropfer Berlin) nachgewiesene Foltertrauma nahmen die meisten Entscheider bestenfalls am Rande zur Kenntnis. Die Anhörungsprotokolle dokumentieren, daß die Befragung in einer so abweisenden Atmosphäre stattfand, daß gerade traumatisierte Flüchtlinge kaum Vertrauen fassen, über ihr Schicksal zu berichten. Obwohl alle vierzig ausgewählten Flüchtlinge bei ihrer Anhörung die erlittene Folter in der Haft zur Sprache brachten, fragten die Beamten nur bei einem Drittel der untersuchten Fälle nach. Sachlich knapp, oft nur unsensibel und schroff, arbeiteten sie ihren Fragenkatalog ab. Häufig unterbrachen sie ihr Gegenüber sogar mitten in der Schilderung von Mißhandlungen... Vor allem weibliche Flüchtlinge, so zeigt die Studie, werden im Schnellverfahren abgefertigt." Die Schilderungen seien "widersprüchlich" und "unglaubwürdig" heißt es dann in den Ablehnungsbescheiden. Den Flüchtlingen wird angekreidet, sie hätten nur "in dürren Worten", oder erst sehr spät und zögerlich über "angebliche Folter" berichtet.

Im Falle einer syrischen Flüchtlingsfamilie haben die o.g., stumm machenden Traumatisierungen fatale Konsequenzen. Der Vater war im Verlauf von über 10 Jahren wiederholt in Haft teilweise wochenlang schwer gefoltert worden. Die Mutter wurde zunächst in Haft gezwungen, Vergewaltigungen anderer inhaftierter Frauen beizuwohnen und ist später selbst mehrfach von Sicherheitsbediensteten vergewaltigt worden. Die jugendlichen Söhne waren verlaufs von Verhören durch Sicherheitsdienste in ihrer Schule krankenhaushausreif geschlagen worden. Im Verlauf der Anhörungen macht der Vater über die erlittene Folter nur knappe Angaben, denen der Anhörer nicht nachgeht. Die Mutter bringt die selbst erlittenen Gewalttätigkeiten - über die sie bislang nicht einmal ihrem Mann berichtet hatte - nicht direkt zur Sprache. Sie beläßt es bei der Andeutung von "Belästigungen und Beleidigungen". Auch in ihrem Fall fragt der Anhörer nicht nach. Der Bescheid geht in keiner Weise auf den Tatbestand der erlittenen Folter und Mißhandlung ein und vermerkt lediglich zu den Gewalttätigkeiten gegen die Söhne, "auch eine unmittelbare staatliche Verfolgung scheidet aus, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der syrische Staat ihnen wegen der Befragungsmethode in der Schule Schutz verweigert hätte."

Die Mutter ist inzwischen seit zwei Jahren in psychiatrischer Behandlung. Sie ist dazu mehrfach wochenlang in stationärer Psychiatrie gewesen. Der behandelnde Psychiater und die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses Alsterdorf attestieren ihr akute, gewalttraumabedingte dissoziative Störungen und Depressionen. Im Falle beider Eltern befürchten die Ärzte Suizidalität. Die Familie wird derzeit lediglich aufgrund bestehender krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit der Mutter nicht abgeschoben.

In offensichtlichem Unwissen um die o.g. Erkenntnisse psychiatrischer Traumaforschung werden die Angaben zur erlittenen schweren Folter eines kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei im Bundesamtsbescheid relativiert. "Für die Schilderung der angeblichen Folter gilt, daß lediglich Foltermethoden aneinandergereiht wurden, ohne daß nach Art der Einlassung der Eindruck entstehen

könnte, der Antragsteller habe sie selbst erlitten." Die weiteren Schlußfolgerungen der Behörde zeugen von völliger Überschätzung rechtsstaatlicher Möglichkeiten in der Türkei und kommen einer Verhöhnung des betroffenen Flüchtlings gleich: "Gegen solche Willkürmaßnahmen Einzelner sind auch Bürger anderer Länder nicht gänzlich gefeit. Daß einzelne Amtsinhaber ihre Befugnisse überschreiten und es zu Entgleisungen kommen mag, ist niemals - auch in einem Rechtsstaat - gänzlich auszuschließen. Amtsmissbrauch und Körperverletzung im Amt sind in der Türkei nach Artikel 228ff und 245 des türkischen Strafgesetzbuches ausdrücklich unter Strafe gestellt. Der Antragsteller hatte daher jederzeit die Möglichkeit, dagegen gerichtlich vorzugehen... Vom Antragsteller wurde nicht vorgetragen, daß er in der gebotenen intensiven Weise gegen das rechtswidrige Verhalten der Beamten bei übergeordneten Behörden um Schutz nachgesucht hat. Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß landesübliche Gepflogenheiten durchaus eine besondere Rolle spielen und die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung nicht ohne weiteres auf ein anders Land übertragbar sind."

#### 4. Übersetzer bei der Anhörung:

Immer wieder kommt es nach Anhörungen zu Beschwerden betroffener Flüchtlinge über die bei der Anhörung beteiligten Dolmetscher. Übersetzer sind oft mit ihrer defizienten Aufgabe überfordert. Laut Aussage des Bundesamtes werden als "Sprachmittler auch Personen ohne qualifizierte Sprachausbildung und ohne formellen Ausbildungsabschluß" eingesetzt.

Nur selten erfassen die Interviewten schon bei der Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls die durch die Übersetzung ihres Vortrages entstandenen Fehler, Verallgemeinerungen oder Auslassungen. Unabhängig von fehlender Dolmetscherkompetenz kommt es oft schon allein durch unterschiedliche Dialekte des Befragten und des Übersetzers zu Mißverständnissen. Nationalität und Ethnie des bestellten Übersetzers führen in manchen Fällen zu Mißtrauen sei-

tens der Flüchtlinge und damit einhergehend der Zurückhaltung bei den Detailangaben zur Befragung. Ihr kultureller Hintergrund führt nicht nur bei Flüchtlingsfrauen zu Unterlassungen, weil es sich für sie ausschließt die z.T. sehr persönlichen Informationen zu ihrer Verfolgungs- und Fluchtgeschichte gegenüber ihnen fremden Menschen/Männern auszubreiten.

Wiederholt ist es nach Aussage betroffener Flüchtlinge aber auch zu Kompetenzüberschreitungen seitens der Dolmetscher während der Anhörungen gekommen. Sie wirken auf die Befragten ein, sich kurz zu fassen, bestimmte Aussagen wegen angeblicher Unwichtigkeit wegzulassen oder ausschließlich auf die Fragen des Anhörers zu antworten. Oder sie übersetzen das Protokoll nach der Anhörung unvollständig oder oberflächlich zusammenfassend.

Im beispielhaften Fall eines aserbaidschanischen Ehepaares aus Armenien hatte die Übersetzerin nicht nur das Herkunftsland falsch angegeben, sondern dem Anhörer alle Angaben, die sich auf erlittene staatliche Mißhandlung und Inhaftierungen bezogen, verschwiegen. Die Betroffenen gaben später zu Protokoll: "Die Dolmetscherin hat jedesmal gesagt, wir sollen nur die Fragen beantworten, sie ist auf unsere Probleme nicht eingegangen... Es war so, daß wir nicht konkret ausführen konnten, was wir vortragen wollten. Die Dolmetscherin hat immer wieder gesagt, daß wir nur konkret auf die Fragen antworten sollten." In diesem Fall nimmt das Bundesamt nachträglich die in der ersten Anhörung untergegangenen Angaben zur Kenntnis und vermerkt: "Bei Berücksichtigung der Ergänzungen hätte sich ein anderer Bescheid ergeben, es wäre zumindest nicht offensichtlich unbegründet abgelehnt worden."

Wir wollen im Rundbrief des Flüchtlingsrates auch zukünftig über die Anhörungs- und Entscheidungspraxis der schleswig-holsteinischen Außenstellen des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge berichten. Wir bitten die Leserinnen und Leser, uns dabei durch Zusendungen von aktuellen, exemplarischen und/oder erwähnenswerten Anhörungsprotokollen und Bescheiden zu unterstützen.